

Satzung des Vital e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vital“. Er hat seinen Sitz in Dortmund und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Vital e. V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, durch pädagogisch, sportmedizinisch und sportwissenschaftlich begründete Maßnahmen die öffentliche Gesundheitspflege sowie das allgemeine Gesundheitsbewusstsein zu fördern.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgabenkomplexe:

- Der Verein verfolgt präventivmedizinische Zielsetzungen zur Vorbeugung zivilisationsbedingter Krankheiten und Funktionsstörungen. Dies beinhaltet sowohl spezifische Sportangebote mit motorischen und sozial-affektiven Zielsetzungen als auch gesundheitserzieherische Veranstaltungen im Sinne einer umfassenden Gesundheitsbildung.
- Der Verein betreut durch gezielte bewegungs- und sporttherapeutische Maßnahmen Personen mit internistischen Erkrankungen und Funktionsstörungen des Haltungs- und Bewegungsapparates einschließlich Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises.
- Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen allen im Rahmen der Bewegungs- und Sporttherapie beteiligten Personen und Institutionen (Sportlehrer, Sporttherapeuten, Krankengymnasten, Ärzte, Kostenträger, etc.).
- Der Verein bietet anderen Organisationen mit ähnlichen Zielprojekten durch Beratung, Information und Weiterbildungsangeboten im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung.
- Der Verein unterstützt die Umsetzung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Erkenntnisse in die Sportpraxis. Dies beinhaltet die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Kursprogramme sowie die Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten.
- Der Verein erbringt Gesundheitssport und Rehabilitationssport als ergänzende Leistung in Schulen. Dabei soll mit Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele die Ausdauer und Kraft gestärkt, die Koordination und Flexibilität verbessert sowie die psychosozialen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen gefördert werden

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann dauerhaft (Vollmitgliedschaft) oder zeitlich befristet (Kurzeitmitgliedschaft) sein. Als Vollmitglieder zählen Mitglieder, deren Mitgliedschaft vertraglich nicht befristet ist.

Vollmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Vollmitglieder erst ab Volljährigkeit.

Die Aufnahme als Vollmitglied ist schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Vollmitgliedschaft beginnt mit dem Monat der ersten Beitragszahlung.

Kurzeitmitglieder können natürliche volljährige Personen werden, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Die Aufnahme als Kurzeitmitglied ist ebenfalls in der Geschäftsstelle zu beantragen und kann vom Vorstand ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Die Kurzeitmitgliedschaft beginnt mit dem Monat der ersten Beitragszahlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Bei zeitlich befristeter Mitgliedschaft mit Auslaufen der vertraglich festgelegten Laufzeit.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedsvertrages per Einschreiben. Er ist frühestens nach einem Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig. Die Kündigung einer befristeten Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Das Mitglied (*Voll- und Kurzzeitmitglied*) kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Monats- und Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gewährung von Ermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11

Beschlussfassung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12

Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch die Bekanntgabe des Termins im Programm-Flyer, als Auslage in der Geschäftsstelle (mit Tagesordnung) und durch eine tagesaktuelle Pressemitteilung an die Tageszeitungen Ruhr Nachrichten, WAZ und Westfälische Rundschau.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder mit mindestens einjähriger Vereinsmitgliedschaft. Kurzzeitmitglieder sind, während ihre Mitgliedszeit, eingeladen an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die konkrete Zweckbestimmung trifft die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wobei zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bezüglich des beabsichtigten Verwendungszwecks einzuholen ist.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.08.2005 beschlossen.